

Careleaver SCHWEIZ

Positionspapier "Careleaver Schweiz" 27. August 2021

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: Careleaver:innen in der Schweiz.....	3
1. Definition Careleaver	3
2. Situation der Careleaver in der Schweiz	3
3. Wissenschaftliche Grundlagen	4
TEIL 2: Careleaver Schweiz	5
4. Wer wir sind	5
5. Unser Zweck	5
6. Unsere Vision.....	6
7. Unsere 7 Ziele.....	7
1. Gute statistische Grundlagen schaffen!.....	7
2. Lebenshaltungskosten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährleisten!	7
3. Wohnverhältnisse nach Vollendung des 18. Lebensjahrs sichern!	7
4. Gleiche Chancen in der Aus- und Weiterbildung ermöglichen!	7
5. Kontakt zu Vertrauenspersonen sichern!	7
6. Mitsprache und Partizipation der Betroffenen gewährleisten!	8
7. Careleaver Status	8
7.1. Keine Angaben der Eltern bei Ämtern und Behörden:.....	8
7.2. Ausbildungszulagen von Eltern trennen	8
7.3. Keine Rückerstattung von Sozialhilfegeldern	8
8. Unsere 7 Forderungen	9
1. Gute statistische Grundlagen schaffen!	9
2. Lebenshaltungskosten nach Vollendung 18. Lebensjahr gewährleisten!	9
3. Wohnverhältnisse nach Vollendung 18. Lebensjahr sichern!	9
4. Gleiche Chancen in der Aus- und Weiterbildung ermöglichen!.....	9
5. Kontakt zu Vertrauenspersonen sichern	9
6. Mitsprache und Partizipation der Betroffenen gewährleisten!.....	10
7. Careleaver Status.....	10
7.1. Keine Angaben der Eltern bei Ämtern und Behörden:.....	10
7.2. Ausbildungszulagen von Eltern trennen	10
7.3. Keine Rückerstattung von Sozialhilfegeldern	10

TEIL 1: Careleaver:innen in der Schweiz

1. Definition Careleaver

Careleaver:innen sind junge Erwachsene, welche teilweise oder die ganze Kindheit in Heimen, Wohngruppen, Institutionen oder Pflegefamilien («Care») aufgewachsen sind. Mit der Volljährigkeit müssen sie diese Systeme verlassen («Leaving»), so entstand der Begriff Careleaver, welcher vor allem im Fachdiskurs Verwendung findet. Careleaver:innen befinden sich im Übergang in ein eigenständiges Leben, erhalten jedoch wenig oder gar keine Unterstützung.

Definition aus dem Argumentarium¹ des Kompetenzzentrums Leaving Care, 2020:

Careleaver:innen sind junge Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben, die einen Teil ihres Lebens in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie verbracht haben. Careleaver:innen sind im Vergleich zu Gleichaltrigen, die in ihren Herkunftsfamilien aufgewachsen sind, in vielen Lebensbereichen benachteiligt und erhalten insgesamt nur unzureichende Unterstützung auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben. Neben den Gemeinsamkeiten in ihrer Situation und ihren Herausforderungen bilden Careleaver:innen eine sehr heterogene Gruppe: Sie haben je eigene Lebensgeschichten, unterschiedliche Perspektiven, ungleiche Ressourcen und dementsprechend auch unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Daher braucht es vielfältige Unterstützungsangebote, die am jeweiligen Bedarf der Careleaver:innen orientiert sind. Leaving Care ist die Phase des anspruchsvollen Übergangs aus der ausserfamiliären Platzierung ins Erwachsenenleben.

2. Situation der Careleaver in der Schweiz

In der Schweiz existiert **kein nationales Kinder- und Jugendhilfegesetz**. Die rechtlichen Grundlagen für Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Institutionen oder Pflegefamilien finden sich in verschiedenen Bundesgesetzen: dem **Zivilgesetzbuch** (ZGB; das Kindesschutzrecht sieht das Ende der Kindesschutzmassnahmen mit 18 Jahren vor), dem **Jugendstrafgesetz** (JStG; Ende der Hilfe spätestens mit 25 Jahren) und dem **Bundesgesetz über die Invalidenversicherung** (IVG; keine Altersgrenzen von Hilfen). Ausserdem wird in der **Pflegekinderverordnung** (PAVO) lediglich die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses in Pflegefamilien oder Heimen geregelt.

Generell lässt sich sagen, dass die Zugänge zu Leistungen über die Volljährigkeit hinaus über Zuweisungen durch Jugendstrafbehörden, die Sonderschulung oder die Invalidenversicherung besser gewährleistet sind als über jene durch Kinderschutzbehörden und Fachdienste (Sozialdienste, Kinder- und Jugenddienste). Ergänzend dazu gibt es eine Vielzahl von **kantonalen Gesetzen und Verordnungen**. Das Ende eines Aufenthalts in einer Institution oder einer Pflegefamilie – und somit der Finanzierung – hängt also von den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen ab, was bedeutet, dass es **eklatante** kantonale und regionale **Unterschiede** gibt.²

¹ <https://leaving-care.ch/argumentarium-leaving-care>, Seite 2

² <https://leaving-care.ch/argumentarium-leaving-care>, Seite 3

3. Wissenschaftliche Grundlagen

Aus dem Argumentarium des Kompetenzzentrums Leaving Care, 2020:

Diese strukturellen Bedingungen führen bei Careleaver:innen zu **zusätzlichen Herausforderungen** im Übergang ins Erwachsenenleben:

- **Frühere Übergänge ohne Unterstützung:** Während andere junge Erwachsene durchschnittlich bis Mitte Zwanzig in ihrer Herkunftsfamilie leben, müssen die meisten Careleaver:innen die Institution, zum Teil auch die Pflegefamilie mit 18 Jahren oder spätestens bei Abschluss der Ausbildung verlassen. Damit fällt eine wichtige Unterstützung für sie weg.
- **Parallele Übergänge gleichzeitig:** Gegenüber den gleichaltrigen Peers, die in ihrer Familie aufwachsen, müssen Careleaver:innen verschiedene Übergänge in den Bereichen Ausbildung/Arbeit, Wohnen, Sozialkontakte etc. gleichzeitig und mit der Volljährigkeit oft von einem Tag auf den anderen bewältigen.
- **Irreversibler Übergang aus der Institution/Pflegefamilie:** Wer einmal aus der Institution ausgezogen ist, kann nach der Volljährigkeit nicht mehr dorthin zurück. Das Gleiche ist in der Regel auch bei Pflegefamilien nicht möglich, sicher aber nicht selbstverständlich. Im Gegensatz dazu können gleichaltrige Peers in Krisensituationen meist auf die materielle sowie emotionale Unterstützung des Elternhauses zurückgreifen.

Zusammengefasst heisst das: Careleaver:innen sind gegenüber Gleichaltrigen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, im Übergang ins Erwachsenenleben vor **zusätzliche Hürden** gestellt. Diese sind vor allem auf das zu frühe Ende der Jugendhilfeleistungen zurückzuführen, also **strukturell bedingt**. Daraus ergibt sich ein biographisches Risiko für Careleaver:innen. Nach dem frühen und oftmals abrupten Übergang aus der Institution oder Pflegefamilie besteht momentan die gesellschaftliche Erwartung, dass die Careleaver:innen das Leben eigenständig und selbstverantwortlich gestalten. Ihnen wird dabei eine **maximale Dosis an Veränderungen** zugemutet und eine kürzere Jugend zugestanden als ihren Peers(Schröer, 2015). Gleichzeitig haben viele Careleaver:innen in ihrem Leben schwierige Erfahrungen gemacht und einige von ihnen entstammen prekären Lebensverhältnissen. Sie haben in vielen Fällen mehrere Traumata erlebt und sind psychisch meist stark belastet (Schmid et al 2013 sowie Bronsard et al 2016). Das heisst, die jungen Menschen sind für diesen „**Hürdenlauf**“ **oft weniger gut ausgestattet**. Sie können dabei kaum auf Rückhalt und Unterstützung zurückgreifen. Sie befinden sich gegenüber Gleichaltrigen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufgewachsen sind, in einer **deutlich erschwerten Ausgangssituation**:

- Sie leben in weniger tragfähigen Netzwerken und verlieren in der Regel mit dem Austritt aus der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Bezugspersonen, sowohl Erwachsene als auch Peers.
- Die Herkunftsfamilie bietet ihnen häufig weniger Rückhalt.
- Ihnen stehen geringere materielle Ressourcen zur Verfügung.
- Sie leben oft in instabileren Wohnsituationen oder sind gar von Obdachlosigkeit bedroht.
- Sie verfügen zudem über geringere Bildungsqualifikationen und sind häufiger arbeitslos.
- Sie werden oft jung und ungewollt Eltern.
- Sie sind häufiger (psychisch) krank. (Vgl. auch Courtney/Dworsky 2006 sowie Courtney et al 2011)

Internationale Studien belegen eindrücklich: **Careleaver:innen zählen zu den am meisten von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personengruppen** (Mendes 2010, zit. in Thomas 2015).³

³ <https://leaving-care.ch/argumentarium-leaving-care>, Seite 3-4

TEIL 2: Careleaver Schweiz

4. Wer wir sind

Der Vorstand von Careleaver Schweiz besteht ausschliesslich aus Careleaver:innen. Wir sind aus verschiedenen Generationen und weisen verschiedenen biografischen Lebensläufe auf. Als heute «im Leben stehende» Erwachsene unterstützen wir junge Careleaver:innen, die heute und morgen aus Institutionen austreten mit unserem Erfahrungswissen. Wir alle haben individuelle Erfahrungen gemacht und individuelle Möglichkeiten zur Bewältigung dieser Erfahrungen gefunden. Dieses Wissen stellen wir Careleaver:innen und auch Fachpersonen/Fachorganisationen zur Verfügung. Uns ist wichtig, dass die Lücken, die in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen mit unserer Beteiligung und unseren Lösungsansätzen nachhaltig zu verändern und zur Verbesserung beizutragen. Wir verstehen uns nicht als Konkurrenz zum bestehenden System, sondern als Partnerin auf Augenhöhe. Wenn der Staat eingreift und Kinder platziert, hat er auch aus unserer Sicht auch die Aufgabe, sich um diese Kinder zu kümmern. Er hat die Verpflichtung, sie «gut» zu begleiten. Wir treten mit unseren Aktivitäten dem «Vater-Staat» gegenüber und teilen unsere Sicht und Wünsche mit. Wir wollen nicht mehr als junge Menschen, die in Intakten Familien aufgewachsen sind, sondern lediglich die gleichen Chancen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Careleaver:innen befinden sich im Übergang in ein eigenständiges Leben, erhalten jedoch **IMMERNOC**H wenig oder gar keine Unterstützung. Dies wollen wir ändern und dafür erheben wir unsere Stimmen!

5. Unser Zweck

Der Hauptzweck von Careleaver Schweiz besteht darin, die politischen Anliegen der Careleaver:innen gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten, lokale Netzwerke (regionale Vernetzungsgruppen «Careleaver inside») in der ganzen Schweiz zu fördern und den einfachen Zugang zu Informationen für Careleaver:innen zu gewährleisten.

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Leaving Care entsteht aktuell die Imagekampagne «CareLeaverTalk». Sie hat das Ziel, möglichst viele Careleaver:innen zu erreichen und sie für die Vereinsziele zu gewinnen, der Stigmatisierung von Careleaver:innen in der Gesellschaft entgegenzuwirken, auf Unterstützungsbedarf hinzuweisen und weitere wichtige Themen wie Zugehörigkeit und Vertrauen aus Sicht der Careleaver:innen zu thematisieren.

Der Verein Careleaver Schweiz möchte sich dafür einsetzen, dass alle Careleaver:innen, die sich im Übergang in die Selbstständigkeit in einer besonders vulnerablen Lebensphase befinden, in diesen Bereichen unterstützt werden: Ablösung von Pflegefamilie / Heimsystem und Aufbau eines eigenen sozialen Umfeldes, selbstständiges Wohnen, Absolvierung einer (nach)obligatorischen Ausbildung, Eintritt in den Arbeitsmarkt und weitere persönlich relevante Themen (z.B. Aufarbeitung der Vergangenheit, um eine Retraumatisierungen bei eigener Familiengründung vorzubeugen etc.).

6. Unsere Vision

Unsere Vision ist, dass jede:r Careleaver:in in der Schweiz die Möglichkeit erhält, eine individuelle Lebensperspektive zu entwickeln, genauso wie Gleichaltrige, die in Familien aufwachsen. Dies ohne zusätzliche Hürden überwinden zu müssen; sei es bei der Aus- oder Weiterbildung oder anderen Themen.

Neben den aufgeführten Positionen und Zielen ist es, einen schweizweiten Careleaver Status zu etablieren (Kapitel 7.7). Diese sollte unter anderem sicherstellen, dass junge Carelaver:innen beim Zugang zu Behörden und Ämtern sich für Leistungen anmelden können, ohne die Angaben der Eltern angeben zu müssen.

7. Unsere 7 Ziele

1. Gute statistische Grundlagen schaffen!

Die statistischen Grundlagen sind mangelhaft. Es kann beispielsweise nicht nachvollzogen werden, wie viele junge Menschen in diesem Sommer die Institutionen / Pflegefamilie verlassen und entsprechender Unterstützung bedürfen. Die ganze Situation scheint aus unserer Sicht auch nachteilig, weil Careleaver:innen durch die mangelnde statistische Erfassung kaum sichtbar werden.

Ziel: Careleaver:innen werden sichtbar und von der Politik und Gesellschaft mitgedacht. So können entsprechende Unterstützungsangebote entwickelt und angeboten werden.

2. Lebenshaltungskosten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährleisten!

Oftmals ist nach Vollendung des 18. Lebensjahr der Gang zur Sozialhilfe die einzige Möglichkeit die Lebenshaltungskosten zu decken. So sind Careleaver in der Situation die zur Deckung des Lebensbedarfs bezogen Sozialhilfe zurückbezahlen müssten und machen damit wie automatisch Schulden.

Ziel: Wie auch bei Kindern, die bei ihren Eltern aufgewachsen sind, werden die Grundsicherung des Lebensbedarfs, die Gesundheitskosten, die Pflegeverhältnisse und die Wohnverhältnisse von Careleaver:innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr finanziert.

3. Wohnverhältnisse nach Vollendung des 18. Lebensjahrs sichern!

Nach Vollendung des 18. Lebensjahr müssen Careleaver:innen die Pflegefamilie/das Heim meist verlassen. Wenn Careleaver:innen Glück haben, finden Sie ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Oftmals bleiben nur Notwohnungen, welche teilweise in schlechtem Zustand sind, was der Entwicklung einer Zukunftsperspektive nicht dienlich ist.

Ziel: Für Careleaver:innen wird angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt.

4. Gleiche Chancen in der Aus- und Weiterbildung ermöglichen!

Careleaver:innen haben oftmals nicht die gleichen Chancen in der Aus- (und Weiter)bildung.

Ziel: Careleaver:innen erhalten die gleichen Chancen in Aus- und Weiterbildung wie Menschen ohne Platzierungserfahrung.

5. Kontakt zu Vertrauenspersonen sichern!

Vertrauenspersonen sind wichtig. Dies ist jedoch derzeit nicht gewährleistet. Beziehungsabbrüche dominieren die Lebenswelt von Kinder und Jugendlichen, die in Heimen und Pflegefamilien aufwachsen. Konstante verlässliche Vertrauenspersonen sind selten. Gemäss der PAVO Art. 1a, besteht Anspruch auf eine Vertrauensperson, wenn ein Kind platziert wird. In der Praxis wird dieser Anspruch nicht systematisch umgesetzt.

Ziel: Die emotionale und psychologische Unterstützung ist für Careleaver:innen langfristig sichergestellt (z.B. langfristige Beziehung zu einer Vertrauensperson).

6. Mitsprache und Partizipation der Betroffenen gewährleisten!

Die Erfahrungen und Sichtweisen der Betroffenen sowie deren Bedürfnisse werden derzeit zu wenig mitberücksichtigt.⁴

Ziel: Careleaver:innen wird institutionell, gesellschaftlich und politisch immer Mitbestimmung und Partizipation eingeräumt und sie werden bei Entscheidungen immer mitgedacht. Nothing about us, without us⁵.

7. Careleaver Status

7.1. Keine Angaben der Eltern bei Ämtern und Behörden:

Das Verhältnis zwischen Careleaver:innen und deren Eltern ist oft kompliziert. Trotzdem müssen sie auch nach dem Erreichen des 18. Lebensjahr bei Ämtern und Behörden Informationen und Dokumente von den Eltern angeben. Diese Informationen zu erhalten, gestaltet sich in den meisten Fällen als schwierig, ist für viele Careleaver:innen eine hohe emotionale Belastung und wegen fehlender Kooperation der Eltern in vielen Fällen auch unmöglich. Die Folge davon: Careleaver:innen erhalten notwendige Unterstützung wie Stipendien nicht oder warten sehr lange auf diese.

7.2. Ausbildungszulagen von Eltern trennen

Bis zum 25. Lebensjahr hat jede:r Auszubildende:r Anspruch auf Ausbildungszulagen. Da diese einen Teil der Familienzulagen darstellen, werden sie vom Arbeitgeber der Eltern oder von der Ausgleichkasse an die Eltern überwiesen, welche dem «Kind» wiederum das Geld überweisen müssten. Durch diesen «Umweg» kommt das Geld oftmals unzuverlässig, verspätet oder gar nicht bei den Careleaver:innen an.

7.3. Keine Rückerstattung von Sozialhilfegeldern

Studien zeigen, dass viele Careleaver:innen früher oder später nach Aufhebung der Platzierung auf Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind. Doch in einigen Kantonen müssen Sozialhilfegelder rückerstattet werden. Für viele Careleaver:innen bedeutet dies einen Start in die Selbständigkeit mit Schulden. Die beschriebenen Hürden sind für Careleaver:innen bereits schwer zu überwinden, die aktuelle Regelung macht ein Entwachsen vom Sozialsystem noch unwahrscheinlicher.

Ziel: Unsere Vision ist, dass alle Careleaver:innen in der Schweiz die Möglichkeit erhalten, eine individuelle Lebensperspektive zu entwickeln, ohne zusätzliche Hürden überwinden zu müssen; sei es im Kontakt mit Behörden und Ämtern oder in anderen Lebensbereichen.

⁴ PAVO Art. 1a12 Kindeswohl: 2 Die Kinderschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird: a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird; b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann; c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.»

⁵ LEAVING CARE POLICY DEVELOPMENT “NOTHING ABOUT US WITHOUT US” der Care Leavers Convention 2020, http://www.careleaverscommunity.org/assets/files/Practioners_Brief.pdf

8. Unsere 7 Forderungen

Um unsere Ziele zu erreichen, fordern wir:

1. Gute statistische Grundlagen schaffen!

Wir fordern verlässliche, schweizweite Grundlagen der aktuellen Situation im Bereich der Careleaver:innen. So können wir auch unsere Unterstützung zielgerichtet ausgestalten, ebenfalls Institutionen, die Nachbetreuung anbieten möchten.

Wir fordern verlässliche, schweizweite Grundlagen der aktuellen Situation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für platzierte Kinder- und Jugendliche.

2. Lebenshaltungskosten nach Vollendung 18. Lebensjahr gewährleisten!

Der ausreichende Bedarf an Lebenshaltungskosten, Mietzins und Krankenkassenprämie nach Vollendung des 18. Lebensjahr muss gesichert werden. Eine Abhängigkeit bei der Sozialhilfe bringt eine Reihe von erschwerenden Konsequenzen nach sich. Darum schlagen wir vor, eine andere Finanzierungshilfe für Careleaver:innen aufzutun (Überbrückungsleistung, Kinderrente, EL, Bevorschussung oder dergleichen). Wir fordern deshalb eine Kinderrente anstatt Sozialhilfe. So kann Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden kann. Eine Rückzahlungspflicht (System Sozialhilfe) begünstigt die Verschuldungsgefahr, oder erschwert die Ausbildung, führt oft dazu, dass Ausbildungen abgebrochen werden. Die Beschaffung von Unterlagen bei den Eltern, das Einklagen von Unterhaltsbeiträgen und Alimenten bei 18- bis 25-Jährigen ist nicht zumutbar. Hier fordern wir, dass mindestens der Staat die Aufgabe des Einklagens übernimmt.

3. Wohnverhältnisse nach Vollendung 18. Lebensjahr sichern!

Das Ziel ist, dass Careleaver:innen nach Austritt aus der Pflegefamilie und aus dem Heim nicht gezwungen sind, in die Herkunftsfamilie zurückzukehren, wenn sie dies nicht möchten. Ein Heim-/Pflegekind sollte dort wohnen können, wo es sich zuhause fühlt, also nicht mit 18 einfach aus dem Heim/der Pflegefamilie ausziehen müssen.

4. Gleiche Chancen in der Aus- und Weiterbildung ermöglichen!

Wir fordern durch eine Verbesserung der Zugangsberechtigung der Stipendien einen besseren Zugang zu Aus- und Weiterbildungen.

Ein Careleaver sollte seinen angestrebten Berufswunsch realisieren können.

5. Kontakt zu Vertrauenspersonen sichern

Alle Careleaver:innen haben ein Anrecht auf eine Vertrauensperson, die sie, wenn möglich, das ganze Leben begleiten kann. Sie wählen sich diese Vertrauensperson irgendwann im Verlauf der Unterbringung selber aus. Handelt es sich beispielsweise um eine:n Beiständ:in, so sollte dieser Kontakt auch finanziell entschädigt werden können

Anspruch auf finanzierte Begleitung nach Austritt aus dem Heim/der Pflegefamilie z.B. in Form einer Sozialbegleiter:in oder eine:m Peer.

6. Mitsprache und Partizipation der Betroffenen gewährleisten!

Mitreden: Careleaver:innen sollten ein garantiertes Mitspracherecht erhalten. Gemäss UN-Kinderrechtskonvention Art. 8, Absatz 2 ist "allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern."

Mitentscheiden: Careleaver:innen sollen auch an den Entscheidungsprozessen miteinbezogen und beteiligt sein.

Entschädigt: Die Begleitung nach Austritt aus dem Heim/der Pflegefamilie ist wichtig und muss finanziert werden. Diese Aufgabe kann je nach Bedürfnis auch von Peers übernommen werden.

Betroffenen-Organisationen: Die Betroffenenorganisationen müssen für ihre Leistungen entschädigt werden.

7. Careleaver Status

7.1. Keine Angaben der Eltern bei Ämtern und Behörden:

Wir fordern, dass Careleaver:innen bei Ämtern und Behörden keine Angaben über ihre Eltern machen müssen und keine Unterlagen bezüglich der Eltern beibringen müssen.

7.2. Ausbildungszulagen von Eltern trennen

Wir fordern, dass die Ausbildungszulage, Stipendien, Kinderrenten, Alimentenbevorschussung in Zukunft direkt an die Careleaver:innen übermittelt werden.

7.3. Keine Rückerstattung von Sozialhilfegeldern

Wir fordern deshalb, dass die Rückerstattungspflicht bei der Sozialhilfe für Careleaver:innen aufgehoben werden. (Befindet sich ein:e Careleaver:in in der Zukunft in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (von SKOS definiert), kann die Rückerstattungspflicht jedoch wieder in Kraft gesetzt werden. Als Vorbild hierzu könnte die bestehende Regelung im Kanton Basel-Stadt dienen.)